

Satzung

Naturheilverein Ulm/Neu-Ulm e.V.

**Der Verein ist unter der Nr. VR 101 beim Amtsgericht Ulm
im Vereinsregister eingetragen.**

(Gründungsfassung vom 25.04.1986)
zuletzt geändert mit Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 18.01.2025(Vorgabe vom Finanzamt Ulm),

Präambel:

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Naturheilbund und identifiziert sich mit dessen Zielen und dessen Motto „Bewußt leben - gesund ernähren - natürlich heilen“. Dazu gehören unter anderem auch die sechs Säulen der Naturheilkunde, das sind: die Heilkraft der Ernährung, Pflanzen für Körper und Seele, die Lebensquelle Wasser, Bewegung ist Leben, in der Ordnung liegt die Kraft, Umwelt bewusst erleben.

§ 1 Name und Sitz der Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist Naturheilverein Ulm/Neu-Ulm e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Verbreitung der naturgemäßen Lebens- und Heilweise
 2. das Verschaffen ihrer praktischen Bedeutung für die Menschen
 3. die Förderung der Volksgesundheit im Sinne einer echten Gesundheitsvorsorge.

Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Naturheilbund und anderen gemeinnützigen Vereinen, die sich im Wesentlichen mit dem Thema Gesundheit befassen
- die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und praktischen Kursen zum Thema Naturheilkunde und Gesundheitsvorsorge.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder sind:
- (a) Ordentliche Mitglieder: Jede natürliche volljährige Person
- (b) Ehrenmitglieder: Jede natürliche Person, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wird, weil sie sich in besonderer Weise um die Naturheilkunde verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Aufnahme in den Verein und die Änderung der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Antrag hin ordentliche Mitglieder werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 (1) (a) dieser Satzung erfüllen.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahme-/Änderungsantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder. Deren Mitgliedschaft muss bei Ausübung des Stimm- und Wahlrechts mindestens seit sechs Monaten bestehen. Das Stimm- und Wahlrecht ruht, solange sich das Mitglied mit der Entrichtung eines Beitrags ganz oder teilweise in Rückstand befindet.
- (2) Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht mit folgender Ausnahme: ehemalige Vereinsvorstände, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten ihr Stimm- und Wahlrecht auch für die Zeit ihrer Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied, außer ein Ehrenmitglied, hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Grundsätze zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung und bei Zahlungsversäumnissen werden in einer Beitragsordnung verbindlich geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Beginn:
- (a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags durch Beschluss des Vorstandes und dem Eingang des zu entrichtenden ersten Jahresbeitrags.
- (b) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Ende:
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Zahlungspflichten oder anderer von der Satzung geregelten Pflichten.
- (a) Austritt:
- Der Austritt hat durch persönliche unterzeichnete Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Den Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied.
- (b) Ausschluss:
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

1. wenn sein Verhalten einen grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder die Vereinsinteressen darstellt.
 2. wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- Der Ausschluss wird mit Beschluss des Vorstandes sofort wirksam.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Ausschüsse und Beisitzer
- d) Der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - seinem/ihrem Stellvertreter (zweite/r Vorsitzende/r)
 - und bis zu drei weiteren Mitgliedern
- (2) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied oder Kandidaten verlangt wird. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Wahl ist offen, wenn nicht ein Kandidat für seine Wahl eine geheime Abstimmung beantragt oder die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt.

Die Vereinigung von mehr als einem Vorstandssitz in einer Person ist zulässig, solange die Zahl von drei Vorstandsmitgliedern dadurch nicht unterschritten wird.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, der Vorsitzende vertritt den Verein alleine.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist ermächtigt, den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung gezahlt werden. Über die Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit in der Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Beschlüsse auch im Rahmen einer Telefonkonferenz, einer anderen medialen Konferenz (z.B. durch Skype, Zoom oder Ähnliches) oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens per E-Mail zu fassen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes muss mit zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
- (9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (11) Die Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitglieds ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§8 Aufgabendes: Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,00 Euro bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes, von mehr als 5.000,00 Euro der Zustimmung der Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Endes des Vereins, insbesondere die Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Änderungen der Satzung,
- (b) die Regelung der Beitragsordnung, die die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge zu enthalten hat,
- (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereines,
- (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (e) Wahl der Rechnungsprüfer
- (f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (g) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal in zwei Kalenderjahren, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe des Ortes, des Datums und der Tageszeit sowie der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, das eine schriftliche oder per Email versandte Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.

- (1a) Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen mit Mehrheitsbeschluss, ob die Mitgliederversammlung komplett in Präsenz (d.h. mit körperlicher Anwesenheit der Mitglieder) oder als online-Mitgliederversammlung stattfinden soll. Er kann ebenso beschließen, dass die Mitgliederversammlung in Präsenz stattfindet, aber einzelne Mitglieder online zugeschaltet werden können, wenn sie dies rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungsdatum dem Vorstand schriftlich oder per Mail mitteilen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt.
- (2) Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt grundsätzlich durch ein oder zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte(s) Mitglied(er). Stellt sich in der Mitgliederversammlung kein Mitglied zur Wahl, erfolgt die Prüfung durch einen externen Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer, der durch den Vorstand ausgewählt und beauftragt. Die Prüfer legen ihren Abschlussbericht dem Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.

§ 12 Durchführung, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste oder Medienvertreter zugelassen werden; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolute Mehrheit) auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit) erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl (d.h. gemeinsamer relativer Mehrheit gegenüber den anderen Kandidaten) ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters
- Namen der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
- Tagesordnung
- Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

Das Protokoll ist auf einer nur Mitgliedern zugänglichen Internetplattform innerhalb von 1 Monat nach Abschluss der Versammlung zu hinterlegen. Die Mitglieder sind über die Hinterlegung per Mail gegebenenfalls unter Beifügung des Zugangcodes zu unterrichten. Solange eine solche Plattform noch nicht eingerichtet ist, genügt für die Veröffentlichung die Versendung des Protokolls an die Mitglieder per Mail.

(5) Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. Die Frist beginnt mit der satzungsgemäßen Bekanntgabe des Versammlungsprotokolls.

§ 13 Beirat

(1) Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks berät und in sonstiger Weise unterstützt. Über einzelne Aufgaben des Beirats entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch:

- Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit,
- Beschluss der Mitgliederversammlung, die bis zu fünf Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit wählen kann.

Die Berufung erfolgt für maximal jeweils 4 Jahre, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die wiederholte Berufung ist möglich.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

(3) Die Anzahl der Beiräte beträgt mindestens 2 und ist auf 6 Personen begrenzt. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens 1 vom Vorstand berufene Person,
- durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen (maximal 5).

Der Beirat kann sich einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

(4) Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Bei Entscheidungen des Vorstands haben sie gleiches Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder

Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen wie Vorstandsmitglieder.

(5) Ende der Beiratsmitgliedschaft:

- Die Beiratsmitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit (maximal 4 Jahre).
- Beiratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit durch Beiratsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Beiratsmitglieder abberufen werden.
- Durch den Vorstand berufene Beiratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- Gewählte Beiratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- Die Beiratsmitgliedschaft endet ebenfalls durch Rücktritt, Vereinsaustritt oder Tod.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 14 Entschädigungen / Vergütungen im Verein

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Vereins- und Organämter können im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalts entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses für den Verein tätig werden, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto.
- (7) Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Der Vorstand kann per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
- (9) Der Vorstand kann auch eine Finanzordnung beschließen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutscher Naturheilbund e.V. (Dachverband deutscher Naturheilvereine), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Besondere Ermächtigung für diese Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, evtl. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Finanzamt, Vereinsregister) gefordert werden, eigenmächtig durchzuführen.